

720 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (651 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz abgeändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1967 — RDG-Novelle 1967)

Durch das Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, BGBl. Nr. 165, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird, wurden für die Bundesbeamten erstmals gesetzliche Bestimmungen über die Dienstbefreiung für die Dauer eines Kuraufenthaltes oder der Unterbringung in einem Genesungsheim, den Zusatzurlaub für Versehrte, den Verbrauch des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes und die Erkrankung oder Verunglückung während des Erholungsurlaubes erlassen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Richter und die Richteramtsanwärter. Im Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, sind derartige Bestimmungen nicht enthalten. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, das Dienstrecht der Richter in diesem Umfang durch eine Novellierung des Richterdienstgesetzes den diesbezüglichen Bestimmungen der Dienstpragmatik anzugleichen.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Jänner 1968 der Vorberatung unterzogen. Hierbei vertrat der Ausschuß die Meinung, daß auch eine Behandlung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach einer Herz- oder Kreislauferkrankung als Kur im Sinne des § 62 a Abs. 1 lit. b anzusehen ist. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Dr. Kleiner, Dr. Josef Gruber, Dr. Tull, Guggenberger, Skritek, Dr. Broda, Moser, Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Justiz Doktor Klecatsky und der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Hauser beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (651 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Jänner 1968

Dr. Halder
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 651 der Beilagen

1. Der Kurztitel hat zu lauten:

„(Richterdienstgesetz-Novelle 1968 — RDG-Novelle 1968)“.

2. Im Art. I hat die Z. 16 zu lauten:

„16. Nach § 101 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Richters angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Richter von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Wird der Richter eines vor Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses begangenen weiteren Dienstvergehens für schuldig erkannt, so ist bei der Bemessung der Strafe der früher gefällte Schuldspruch zu berücksichtigen, sofern das Dienstvergehen auf der gleichen schädigenden Neigung beruht.“

3. Im Art. I hat die Z. 19 zu lauten:

„19. Der zweite Satz des § 137 Abs. 2 hat zu lauten:

„Wird über den Beschuldigten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die Verfahrensergebnisse und seine Vermögensverhältnisse die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird.“

4. Art. III hat zu lauten:

„Artikel III

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.“